20. Wahlperiode

Drucksache **20/6755**

HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.11.2021

„Sichere Hafenstädte“ in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort zur kleinen Anfrage (Drs. 20/6438) führte die Landesregierung aus, dass sie grundsätzlich bereit ist, das Vorhaben der Stadt Frankfurt zu unterstützen, zusätzliche Geflüchtete in der Stadt aufzunehmen und unterzubringen. Die Stadt Frankfurt hatte am 23.09.2021 beschlossen, dem „Bündnis Sicherer Hafenstädte“ beizutreten. Diesem Bündnis waren in den vergangenen 3 Jahren bereits verschiedene hessische Kommunen (Darmstadt, Egelsbach, Gießen, Kassel, Kaufungen, Kelkheim, Maintal, Marburg, Mühlheim am Main, Oberzent, Rüsselsheim, Wiesbaden, Witzenhausen) sowie Landkreise (Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Werra Meißner) beigetreten. Diese verpflichten sich, sich bei dem jeweiligen Bundesland „für die Einrichtung neuer bzw. für die deutliche Ausweitung bestehender Programme zur legalen Aufnahme von Menschen auf der Flucht“ einzusetzen und dazu selbst Aufnahmeplätze zusätzlich zur Verteilungsquote anzubieten (humanitäre Aufnahmeverfahren des Bundes, insbes. Resettlement-Programm, und Programme der Bundesländer nach § 23 AufenthG). Weiterhin verpflichten sie sich, sich bei dem jeweiligen Bundesland „für die Schaffung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen“ einzusetzen, „mit denen die Kommunen die Aufnahme von Menschen auf der Flucht über die Verteilungsquote hinaus tatsächlich selbstbestimmt realisieren können“ (https://seebruecke.org/sichere-haefen/forderungen). Wie der Antwort der Landesregierung zu entnehmen ist, ist der Magistrat der Stadt Frankfurt dieser Selbstverpflichtung – bislang jedenfalls – nicht nachgekommen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

In Bezug auf die Vorbemerkung des Fragestellers muss klargestellt werden, dass die Landesregierung in der Antwort auf die angeführte Kleine Anfrage (Drucks. 20/6438) –anders als dargestellt – ausgeführt hat, dass sie die „grundsätzliche Bereitschaft der Stadt Frankfurt am Main, Geflüchtete in ihrer Stadt aufzunehmen und unterzubringen, [begrüßt]“. Des Weiteren wurde wörtlich ausgeführt: „Mangels näherer Informationen zur Ausgestaltung des Vorhabens der Stadt Frankfurt am Main kann das Vorhaben im Übrigen nicht abschließend beurteilt werden.“ An dieser Antwort wird weiterhin festgehalten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. War in der Vergangenheit einer der in der Vorbemerkung aufgeführten Kommunen oder Landkreise an die Landesregierung herangetreten mit der Aufforderung, neue Programme zur legalen Aufnahme von Menschen auf der Flucht zu schaffen bzw. bestehende Programme deutlich auszuweiten und/oder sich beim Bund hierfür einzusetzen?

Nein.

Frage 2. War in der Vergangenheit einer der in der Vorbemerkung aufgeführten Kommunen oder Landkreise an die Landesregierung herangetreten mit der Aufforderung, die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit „Kommunen die Aufnahme von Menschen auf der Flucht über die Verteilungsquote hinaus tatsächlich selbstbestimmt realisieren können“ und/oder sich beim Bund hierfür einzusetzen?

Nein.

Frage 3. Falls 1. und/oder 2. zutreffend: welche Kommunen bzw. Landkreise waren dies?

Entfällt.

Eingegangen am 10. Januar 2022 · Bearbeitet am 10. Januar 2022 · Ausgegeben am 13. Januar 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 4. Falls 1. und/oder 2. zutreffend: welche Maßnahmen hat die Landesregierung aufgrund der in 1. bzw. 2.genannten Aufforderungen ergriffen?

Entfällt.

Frage 5. War in der Vergangenheit einer der in der Vorbemerkung aufgeführten Kommunen oder Landkreise an die Landesregierung herangetreten mit der Ankündigung der Bereitschaft, zusätzlich zur üblichen Verteilquote Aufnahmeplätze für Geflüchtete anzubieten?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche Kommunen bzw. Landkreise waren dies?

Frage 7. Falls 5. zutreffend: wie viele zusätzliche Aufnahmeplätze haben die unter 6. aufgeführten Kommunen bzw. Landkreise angeboten?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Antwort auf die Kleine Anfrage Drucks. 20/6615. Seither hat sich außerdem die Stadt Frankfurt am Main an die Landesregierung gewandt und die oben genannte Bereitschaft geäußert, ohne Angaben zur Anzahl aufzunehmender Personen zu machen.

Frage 8. Welchen Schlüssel wendet die Landesregierung bei der Verteilung von Asylbewerbern an die Landkreise bzw. Kommunen derzeit an?

Frage 9. Welches ist die Rechtsgrundlage für den unter 8. aufgeführten Verteilerschlüssel?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die quotale Aufnahmeverpflichtung der Gebietskörperschaften richtet sich nach den §§ 1 bis 3 der Hessischen Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUGebV). Für die Berechnung der Quote sind die Einwohnerzahl und der Anteile der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung der Gebietskörperschaften maßgebend.

Wiesbaden, 5. Januar 2022

In Vertretung:
Anne Janz